

5. Wie werden Verstöße geahndet?

Bei Schädigung von Bäumen wird differenziert gehandelt:

- im öffentlichen Bereich durch Strafanzeige bei der Polizei und zusätzlich Schadenersatz auf Basis von Wertgutachten
- im privaten Bereich durch Anwendung gegenseitiger zivilrechtlicher Ansprüche
- im Bereich des Landratsamtes nach dem Ordnungswidrigkeiten-Gesetz

Bitte beachten Sie diese Verhaltensregelungen und erkundigen Sie sich im Zweifelsfalle bei der zuständigen Behörde.

Bäume erfahren aufgrund ihrer Wohlfahrtsfunktionen in Städten einen immer größeren Stellenwert. Sie binden Feinstaub, vermindern Lärmimmissionen und Temperaturen. Sie gliedern und beleben das Ortsbild und sind Lebensstätten für die Tierwelt. Großbäume tragen im Innenstadtbereich ganz wesentlich zu einer hohen Aufenthaltsqualität bei. Jungbäume erreichen diese Funktion erst nach ca. 40 Jahren.

Im Saalfelder Baumkataster sind ca. 6.000 Bäume erfasst. Und sie leisten so einiges für uns: Eine hundertjährige Buche, zum Beispiel, hat ca. 600.000 Blätter mit einer Blattoberfläche von ca. 1.200 m². In einer Vegetationsperiode filtert dieser Baum ca. 150 kg Schadstoffe, Schmutzpartikel und Mikroorganismen aus unserer Luft. Durch die Photosynthese produziert unser Musterbaum täglich ca. 13 kg Sauerstoff, damit ist der Tagesbedarf von 13 Menschen gedeckt – kaum vorstellbar und doch wahr.

Ein großer Anteil der für das Wohlbefinden der Bürger wichtigen Großbäume steht auf Privatgrundstücken. Wenn Saalfelds Stadtbild auch in Zukunft von einem wirksamen Baumbestand geprägt sein soll, kommt dem bürgerchaftlichen Engagement für die Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken eine wachsende Bedeutung zu.

Das Grünflächenamt informiert



BERGFRIED-Park

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 21. April 2010 ist die **Saalfelder Baumschutzsatzung aufgehoben**. Unabhängig davon sind öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten, die im Naturschutzgesetz, Wasser- und Baurecht geregelt sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im § 39 BNatSchG das Fäll- und Schnittverbot für Bäume außerhalb des Waldes und gärtnerisch genutzter Grünflächen sowie für Hecken, lebende Zäune und Gebüsche in einem festgelegten Zeitraum vom 1. März bis 30. September in Städten und Gemeinden ohne Baumschutzsatzung.

1. Welche Bäume sind geschützt?

- Bäume außerhalb des Waldes und auf Grundstücken, die keiner gärtnerischen Nutzung unterliegen und das Ortsbild/Landschaftsbild prägen sowie dem Artenschutz dienen
- Jungbäume, die aufgrund von Ersatzpflanzungen der ehemaligen Saalfelder Baumschutzsatzung durch Bescheid festgelegt wurden
- Bäume, die einer privatrechtlichen Vereinbarung unterliegen, wie zwischen Mieter und Vermieter sowie Bäume auf Grundstücksgrenzen.
- Bäume gemäß Bau- und Wasserrecht, die den nachfolgenden Kriterien gemäß Pkt. 2 und 3 entsprechen.

2. Für welche Bäume muss ich den Antrag an die Stadt stellen?

Für Bäume, die als Erhaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen in Bebauungsgebieten festgesetzt sind.

Das betrifft die Wohngebiete:

Am Kienberg
Auf den Rödern
Beulwitz – Sportplatz
Beulwitz – Winkelwiesen
Bohnstraße, Mischgebiet
Crösten – Im Dorfe
Graba
Grüne Mitte
Kettnerinsel
Neubauggebiet westlich der Pirmasenser Straße
Rasenweg
Tryllerstraße
Wachserzweg

und die Baugebiete:

Alte Ziegelei
Am Bahnbogen
An der Heide
Beulwitz – Am Silberstollen
Beulwitz – Alte Kaserne
Gewerbegebiet Altsaalfeld
Halde Maxhütte
Kulmbacher Straße
Mittlerer Watzenbach
Pestalozzistraße

sowie städtische Pachtflächen:

Bäume in städtischen Pachtgärten und auf anderen zur Nutzung überlassenen städtischen Flächen

3. Für welche Bäume muss ich den Antrag an das Landratsamt stellen?

- Für Bäume bis 5 m Abstand ab Oberkante Ufer an Fließgewässern der I. Ordnung (Saale, Lache) und II. Ordnung (Bäche und Oberflächengewässer)
- Für Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen soweit sie das Ortsbild prägen oder als Lebensraum für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (z. B. Einzelbäume im verdichteten Innenstadtbereich, Horst- und Höhlenbäume) dienen

4. Wie muss ich Genehmigungen einholen?

Für Fällungen oder bei Eingriffen der in den Punkten 1 – 3 genannten Bäume, die zum Absterben führen können, wie Kappungen ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag mit den Angaben der Baumart, Stammumfang in 1 m Höhe, die Begründung und ein Lageplan des Baumstandortes bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Stadtverwaltung Saalfeld

Grünflächenamt, Sachgebiet Stadtökologie
Markt 6, Tel. 03671 598-366
07318 Saalfeld

bzw.

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Fachdienst Umwelt- und Naturschutz
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt